



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG AMBULANTER ZAHNÄRZTLICHER PATIENTEN UND FÜR ZAHNMEDIZINISCHE DIENSTLEISTUNGEN

1. Einführung, Begriffsbestimmungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die Bedingungen für die Erbringung entgeltlicher zahnärztlicher ambulanter Leistungen durch den Dienstleister ohne Versorgungspflicht sowie die Rechte und Pflichten des Dienstleisters und des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen.

Zum Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vertragsbedingungen:

Dienstleister: Mozsofi Zahnmedizinisches Handels- und Dienstleistungsunternehmen mit beschränkter Haftung (Sitz: 9400 Sopron, Deákkúti út 16, vertreten durch Dr. László Mozsolits, Geschäftsführer, Steuernummer 13813376-2-08), das dem Auftraggeber zahnärztliche ambulante Leistungen ohne Versorgungspflicht gegen Entgelt anbietet.

Patient: Die im Behandlungsplan benannte natürliche Person, für die der Dienstleister kostenpflichtige zahnärztliche ambulante Versorgungsleistungen erbringt.

Auftraggeber: Der handlungsfähige Patient, bzw. im Falle eines handlungsunfähigen oder eingeschränkt handlungsfähigen Patienten der gesetzliche Vertreter des Patienten, der im Namen des Patienten einen Individuellen Dienstleistungsauftrag mit dem Dienstleister abschließt.

Die Behandlung ausführende Person: Ein vom Dienstleister benannter Gesundheitsdienstleister, der in Vertretung des Dienstleisters handelt, in einer rechtlichen Beziehung zum Dienstleister steht und über die entsprechende medizinische Qualifikation verfügt. Diese Person bestimmt den Untersuchungs- und Therapieplan hinsichtlich der spezifischen Krankheit oder dem Gesundheitszustand des Patienten und führt Eingriffe im Rahmen des Behandlungsplans durch.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB): Die im vorliegenden Dokument geregelten Rechte und Pflichten der Parteien, bezogen auf kostenpflichtige ambulante zahnärztliche Leistungen.

Individueller Dienstleistungsauftrag (MSZ): Ein individueller Vertrag zwischen Dienstleister und Auftraggeber über die kostenpflichtige zahnärztliche ambulante Versorgung des Patienten. Dieser Vertrag umfasst alle rechtlichen Erklärungen, die in der Praxis des Dienstleisters ausgestellt werden und für die Durchführung des gesamten zahnärztlichen Behandlungsvorgangs erforderlich sind. Diese Erklärungen werden vom Auftraggeber unterzeichnet, oder vom Dienstleister dem Auftraggeber vor den Behandlungen, währenddessen oder danach übergeben. Zu den in diesem Abschnitt beschriebenen Dokumenten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, der Behandlungsplan, die zahnmedizinische Anamnese, die Information über Patientenrechte die Einwilligung zur operativen Behandlung, die präoperative Information, die postoperative Information, die Datenschutzerklärung, die Gewährleistungserklärung für provisorische Zahnersatzteile, die Informationen nach der

Behandlung, die Informationen zur Gewährleistung, die Übernahme-Erklärung, sowie jegliche andere, möglicherweise zukünftig eingeführten neuen Formulare oder auf die Behandlungen bezogenen ärztlichen oder Patienteninformationen oder andere Formulare, eventuelle weitere Erklärungsformulare, unabhängig von ihrer Bezeichnung. Dienstleister behält sich ausdrücklich das Recht vor, die medizinischen und behandlungsbezogenen Dokumente kontinuierlich weiterzuentwickeln. Der individuelle Dienstleistungsauftrag zwischen Dienstleister und Auftragnehmer tritt durch Inanspruchnahme der Dienstleistung gemäß dieser AGB auch in dem Fall in Kraft (durch konkludentes Verhalten). Wenn aus irgendeinem Grund keine Unterzeichnung des individuellen Dienstleistungsauftrags (ISC) erfolgt ist.

Für die in diesem Abschnitt nicht gesondert hervorgehobenen Begriffe sind die Begriffsbestimmungen der einschlägigen Gesetze (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich in dem Gesetz Nr. CLIV von 1997 über das Gesundheitswesen, in dem Gesetz Nr. XLVII. über die Verarbeitung und den Schutz von Gesundheits- und damit verbundene Daten, sowie im Gesetz Nr. V, des Jahres 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch) richtungweisend.

2. Vertragsabschluss zwischen den Parteien, der Inhalt

- 2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Dienstleister mit der Erbringung kostenpflichtiger zahnärztlicher ambulanter Leistungen gemäß dem für den Patienten erstellten Behandlungsplan und Kostenvoranschlag des Dienstleisters, wie in dem vom Dienstleister angegebenen und vom Auftraggeber akzeptierten Kostenvoranschlag festgelegt.
- 2.2 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Dienstleister kostenpflichtige Leistungen gemäß öffentlicher Gebührenliste erbringt. Falls er deshalb dem Auftraggeber keinen individuellen schriftlichen Kostenvoranschlag unterbreitet, gilt die jeweils gültige öffentliche Preisliste als Preisangebot, die in der Praxis aushängt, bzw. auf der informativen Webseite des Auftraggebers ebenfalls angeführt ist. Der Dienstleister gibt nach eigenem Ermessen für komplexere Behandlungen ein individuelles schriftliches Angebot ab. Das individuelle Angebot bindet den Dienstleister für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Übermittlung des Angebotes an den Auftraggeber. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, fachlich begründete Änderungen auch während der Laufzeit des Angebots vorzunehmen.
- 2.3 Der Dienstleister verpflichtet sich, den Auftrag des Auftraggebers, dem Behandlungsplan und dem Kostenvoranschlag des Dienstleisters entsprechend, gesundheitliche Leistungen in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen rechtlichen, fachlichen und medizinethischen Vorgaben zu erbringen. Der Dienstleister erklärt hiermit, dass er für die Erbringung der Dienstleistungen über die erforderlichen

- fachlichen, behördlichen, betrieblichen Genehmigungen und Voraussetzungen sowie über die für seine Tätigkeit zwingend notwendige ärztliche Haftpflichtversicherung verfügt; dies schließt die in seinem Wirkungsbereich handelnden Personen mit ein.
- 2.4 Unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Vorschriften erbringt der Dienstleister die im individuellen Dienstleistungsauftrag (MSZ) festgelegte(n) Leistung(en) unter Einsatz von qualifizierten Zahnärzten, Mitarbeitern, Assistenzpersonal und Subunternehmern mit entsprechender Fachkompetenz und Qualifikation. Er stellt sicher, dass die für diese Leistungen erforderlichen zahntechnischen und anderen Materialien gemäß den mit dem behandelnden Zahnarzt und dem Auftraggeber vereinbarten Terminen und Häufigkeiten bereitgestellt werden.
- 2.5 Mit der Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages (MSZ) bzw. bestimmter dazu gehörender Erklärungen vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass zur Erbringung der bestellten Leistungen – insbesondere bei der zahnärztlichen Versorgung, bei zahntechnischen Tätigkeiten und anderen speziellen medizinischen Eingriffen, bei Heilbehandlungen und Kieferorthopädie – der Dienstleister zusätzlich Subunternehmer in Anspruch nimmt, für deren Tätigkeit er die Verantwortung trägt, als ob er die dem Subunternehmer aufgetragene Tätigkeit selbst ausgeführt hätte. Der Dienstleister kann diese vermittelten Dienstleistungen unverändert in Form und Inhalt an den Auftraggeber verkaufen, jedoch nicht zwingend zum unveränderten Preis.
- 2.6 Der Dienstleistungsertrag (MSZ) kommt an dem Tag zustande, an dem der Auftraggeber vor der ersten Konsultation und der Erstellung des Behandlungsplans den Anamnesebogen und die Operationseinwilligung unterzeichnet, oder den Bedingungen des individuellen Kostenvoranschlags folgend die Behandlung beginnt, bzw. wenn der Dienstleister den Auftrag des Auftraggebers mit dem gleichen Inhalt schriftlich bestätigt. Die Unterzeichnung des Behandlungsplans und der Operationseinwilligung, die den Kostenvoranschlag enthalten, bedeutet zugleich die Zustimmung zum Behandlungsplan, dem Kostenvoranschlag und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Falls der Behandlungsplan kein separates Kostenangebot enthält, bedeutet die Unterzeichnung des Behandlungsplans die Zustimmung zu den in der öffentlichen, ausgehängten Gebührenliste aufgeführten Preisen.
- 2.7 Die Parteien bestimmen die Bestellung und den Inhalt der ambulanten zahnärztlichen Dienstleistung(en) und die vom Auftraggeber gewählten benötigten Materialien gemäß den Bedingungen dieser AGB und dem Inhalt des Dienstleistungsvertrags (MSZ), die einen integralen Anhang zu diesen AGB bildet. Nach Abschluss des Vertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, Änderungen, die er wünscht, dem Dienstleister schriftlich mitzuteilen, und der Dienstleister ist nur dann verpflichtet, diese durchzuführen, wenn sie tatsächlich fachlich begründet sind, und der Dienstleister die angegebenen Änderungen schriftlich akzeptiert hat. Weitere Anweisungen des Auftraggebers, die von dem Vertrag abweichen, gelten ebenfalls nur, insofern der Dienstleister sie schriftlich bestätigt hat.
- 2.8 Vor Beginn der Behandlungen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Fragebogen zur Krankengeschichte (Anamnese) lückenlos auszufüllen und dem Dienstleister zu übergeben. Vor Beginn der Behandlungen hat der Auftraggeber dem Dienstleister folgende persönlichen Daten mitzuteilen: Vor- und Nachname, Wohnadresse, Geburtsort und -datum, Name der Mutter, Krankenversicherungsnummer oder Personalausweisnummer. Er ist zudem verpflichtet, ein Dokument zum Identitätsnachweis vorzulegen. Durch die Unterzeichnung des Anamnesebogens und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nimmt der Auftraggeber den Inhalt der detaillierten, jeweils gültigen Datenschutzinformation zur Kenntnis, die vom Dienstleister in einem eigenen Dokument mitgeteilt wurde und jederzeit an der Rezeption des Dienstleisters einzusehen ist. Durch die Unterzeichnung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der Operationseinwilligung und/oder des Anamnesebogens erklärt der Auftraggeber, dass der Dienstleister ihn über die notwendigen vorherigen Informationen zur Datenverarbeitung in Kenntnis gesetzt hat, deren Inhalt der Auftraggeber akzeptiert.
- 2.9 Der Dienstleister informiert den Auftraggeber, dass sowohl der Dienstleister als auch alle natürlichen Personen, die in seinem Namen handeln, den geltenden Gesetzen und den beruflichen und ethischen Standards entsprechend verpflichtet sind, die über den Patienten erhaltenen Informationen im Sinne der ärztlichen Schweigepflicht zu schützen und die Datenschutzbestimmungen dem geltenden Recht entsprechend einzuhalten. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und ist nicht dagegen, dass in den Praxisräumen des Dienstleisters aus Sicherheitsgründen Ton- und Videoaufnahmen gemacht werden können, die der Dienstleister gegebenenfalls ausschließlich der Strafverfolgungsbehörde übermitteln darf.
- 2.10 Der Auftraggeber nimmt hiermit ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Dienstleister die vom Auftraggeber angegebenen Kontaktdaten des Auftraggebers in erster Linie speichert, um ihn z.B. über Behandlungstermine oder eventuelle Änderungen zu informieren.
- 2.11 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Behandlung zum Zweck der Therapiedokumentation sowie der fachlichen Qualitätssicherung Foto- und/oder Videoaufnahmen des Patienten angefertigt werden. Diese Aufnahmen werden ausschließlich als Bestandteil der medizinischen Dokumentation gespeichert und vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, sofern keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Die Aufnahmen dienen ausschließlich internen medizinischen Dokumentations- und Qualitätssicherungszwecken und werden nicht für Marketing- oder öffentliche Zwecke verwendet, sofern der Patient hierzu nicht gesondert seine ausdrückliche Einwilligung erteilt.

3. Beginn der Behandlungen

- 3.1 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Behandlungsplan, den der Auftraggeber durch Unterzeichnung eines gesonderten Dokuments genehmigt, auf dem Vorschlag des Dienstleisters basiert. Falls es nicht zur Unterzeichnung des Behandlungsplans kommt, stimmt der Auftraggeber dem Behandlungsplan mit Beginn der Behandlung durch den Dienstleister stillschweigend zu. Der Dienstleister ist berechtigt, selbstständig vom Behandlungsplan abzuweichen, ist jedoch verpflichtet, im Falle größerer fachlicher Abweichungen den Auftraggeber vorab zu konsultieren. Eine Änderung des Behandlungsplans kann eine automatische Anpassung des Kostenvoranschlags bewirken.
- 3.2 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass bei der ersten Konsultation die Erstellung einer Panorama-Röntgenaufnahme oder ein CT-Scan des Gebisses bzw. des Mundzustands des Patienten zur Bewertung erforderlich sein kann. Für die Anfertigung der Röntgenaufnahme/ des CT-Scans erhebt der Dienstleister Gebühren gemäß der jeweils gültigen offiziellen Gebührenordnung. Falls der Patient eine nicht mehr als 30 Tage zurückliegende Röntgenaufnahme besitzt, kann er die Verwendung der mitgebrachten Aufnahme erbitten, insofern diese den geltenden fachlichen Standards gemäß erstellt wurde.
- 3.3 Für die erste Konsultation und die Erstellung des Behandlungsplans erhebt der Dienstleister eine in der jeweils gültigen Gebührenliste aufgeführte Gebühr.

3.4 Wenn der Auftraggeber seine Daten unvollständig oder verspätet übermittelt, ist der Dienstleister nach eigenem Ermessen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Behandlungsplan zu ändern.

4. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

4.1 Der Dienstleister ist berechtigt, den Behandlungsplan medizinisch begründet jederzeit zu ändern. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber über Änderungen und deren Gründe zu unterrichten sowie einen neuen Behandlungsplan zu erstellen.

4.2 Der Dienstleister kann zur Durchführung der Behandlungen Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer, Spezialisten) einsetzen. Die Behandlungen können zusätzlich den Einsatz von vermittelten Dienstleistungen, insbesondere bei zahntechnischen Arbeiten, rechtfertigen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sein kann, dass der Dienstleister über den Patienten und die eingesetzte Behandlung Informationen mit den von ihm in Anspruch genommenen Erfüllungsgehilfen teilt, die zum Bereich der ärztlichen Schweigepflicht zählen. Der Dienstleister garantiert, dass solche Informationen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung und im unbedingt erforderlichen Umfang weitergegeben werden. Gemäß diesem Punkt erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung zur Weitergabe von ärztlichen Geheimnissen an Erfüllungsgehilfen und ermächtigt den Dienstleister in solchen Fällen zur Weitergabe solcher Daten.

4.3 Während der Behandlungen kann der Auftraggeber – auf eigene Verantwortung – jederzeit die Unterbrechung der Behandlung (Fortsetzung zu einem späteren Zeitpunkt) bzw. die Beendigung der Behandlung (Abbruch) verlangen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, lediglich für die Behandlung und solche zahntechnischen Arbeiten die Gebühren zu bezahlen, die für ihn bis zur Mitteilung der Kündigung erbracht wurden. Insofern der Auftraggeber eine begonnene Behandlung bei einem anderen Gesundheitsdienstleister fortsetzt, ist der Dienstleister nicht verpflichtet, die im ursprünglichen Behandlungsplan festgelegten Behandlungen zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.

4.4 Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die Behandlung ohne Schadenersatz oder Entschädigung abubrechen, wenn der Gesundheitszustand oder die geistige Verfassung des Auftraggebers die Behandlung behindert, oder wenn der Auftraggeber dem Dienstleister gegenüber in Zahlungsverzug ist.

4.5 Der Dienstleister behält sich das Recht vor, den mit dem Auftraggeber vorab vereinbarten Behandlungstermin unter Benachrichtigung des Auftraggebers im Voraus zu ändern oder anstelle der bisherigen Behandlungsperson eine andere Person zur Fortsetzung der Behandlung zu bestimmen.

4.6 Der Dienstleister ist nach Akzeptanz des Behandlungsplans durch den Auftraggeber berechtigt, die von ihm zu erbringenden Dienstleistungen ohne die Zustimmung des Auftraggebers, jedoch mit nachträglicher Informierung jederzeit zu ändern, sofern dies aufgrund geltender fachlicher Vorschriften oder gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

4.7 Während der Inanspruchnahme der Dienstleistung sind die Parteien zur Zusammenarbeit verpflichtet. Im Rahmen dieser Zusammenarbeitspflicht informiert der Auftraggeber den Dienstleister bzw. die die Behandlung durchführende Person über alle Umstände und Fakten in Bezug auf den Patienten (insbesondere über alle früheren Erkrankungen, medizinische Behandlungen, Einnahme von Medikamenten oder Nahrungsergänzungsmitteln, gesundheitsschädigende Risikofaktoren, pathologische Abhängigkeiten, usw.), die zur Feststellung des Gesundheitszustandes, zur Erstellung des geeigneten Behandlungsplans und die Durchführung der

Eingriffe erforderlich sind. Die Informationspflicht des Auftraggebers erstreckt sich auf alle Umstände und Fakten im Zusammenhang mit der Erkrankung des Patienten, die das Leben oder die körperliche Unversehrtheit anderer gefährden könnten (insbesondere Infektionskrankheiten, Zustände, die die Berufsausübung ausschließen, usw.) Hält der Auftraggeber seine Informationspflicht nicht oder nur teilweise ein, haftet der Dienstleister weder fachlich noch finanziell für Folgen, die aus dieser Nichteinhaltung resultieren.

5. Gebühren Zahlungsbedingungen, Stornierung der Behandlung

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Dienstleister als Gegenleistung die der gültigen Preisliste gemäß kalkulierten oder dem individuellen Kostenvoranschlag entsprechend festgehaltenen Gebühren für die Behandlungen zu bezahlen. Außer den von beiden Parteien mit der Unterzeichnung dieses Vertrags vereinbarten Gebühren ist der Dienstleister berechtigt, Mehrkosten geltend zu machen, die über die im Dienstleistungsvertrag gemeinsam vereinbarten Gebühren hinaus für Materialien und Technologien abweichend, sich aus der Erfüllung anderer Forderungen des Auftraggebers ergeben.

5.2 Wenn die vom Dienstleister durchgeführte Behandlung am Tag des Behandlungsbeginns abgeschlossen wird, ist der volle Betrag der Behandlung gemäß dem Kostenvoranschlag und dem Behandlungsplan sofort nach der Behandlung in bar, per Kartenzahlung oder Überweisung fällig. Wenn die Behandlung am Tag des Behandlungsbeginns nicht abgeschlossen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, den vollen Betrag für die Behandlung wie folgt zu bezahlen: Unmittelbar nach Erscheinen zum ersten Behandlungstermin, vor Beginn der Arbeiten, bezahlt der Auftraggeber 50% des fälligen Gesamtbetrags, während der verbleibende Teil der Summe am letzten Tag, bei Abschluss der Behandlung sofort fällig ist. Vor Beginn der Behandlung können der Auftraggeber und der Dienstleister individuell vereinbaren, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Kosten der Behandlungen gemäß den in einer gesonderten Ratenzahlungsvereinbarung festgelegten Bedingungen in Raten zu bezahlen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gelten jedoch die oben genannten Bestimmungen für die Fälligkeit der Behandlungskosten.

5.3 Der Dienstleister akzeptiert keine Schecks. Neben den oben genannten Zahlungsmodalitäten kann der Auftraggeber die Behandlung auch mit nachträglicher Finanzierung durch eine vom Dienstleister im Informationsblatt angegebene Versicherung bzw. durch einen Gesundheitsfonds beanspruchen. In diesem Fall hat der Auftraggeber dies jedoch vor Beginn der Behandlungen an der Rezeption zu melden. Die Liste der durch den Dienstleister akzeptierten Versicherungen und Gesundheitsfonds ist in der entsprechenden Mitteilung des Dienstleisters aufgeführt, die einen untrennbaren Bestandteil des Kostenvoranschlags bildet.

5.4 Wenn der Auftraggeber, unabhängig aus welchem Grund, die Zahlung des Honorars nach Abschluss der Behandlung versäumt, ist er verpflichtet, eine Schuldenerklärung zu unterzeichnen. In diesem Fall kann der Auftraggeber seine Schuld innerhalb von 14 Tagen nach der Behandlung ohne Aufschläge begleichen. Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen bezüglich der unterzeichneten Schuldanererkennung nicht nachkommt oder die im vorherigen Satz genannte 14-tägige Frist ergebnislos verstreicht, ist der Dienstleister berechtigt, die fällige Forderung und alle damit verbundenen Aufschläge gerichtlich gegen den Auftraggeber geltend zu machen, wobei die Kosten dieser Verfahren ebenfalls den Auftraggeber belasten. Falls der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt und die Zahlung auch nach Aufforderung nicht leistet, ist der

Auftraggeber nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche aus dem Vertrag gegenüber dem Dienstleister vor den zuständigen Behörden geltend zu machen, solange er seine Zahlungsverpflichtungen dem Dienstleister gegenüber nicht erfüllt hat.

- 5.5 Die Parteien vereinbaren, dass im Falle einer verspäteten Zahlung, für die Zeit des Verzugs die in Höhe des jeweils gesetzlich geltenden Verzugszinsen, derzeit gemäß dem Gesetz Nr.V.d.J. 2013 (Ptk.= Ungarisches Bürgerliches Gesetzbuch) zu entrichten sind.
- 5.6 Der Dienstleister informiert den Auftraggeber hiermit, dass die begonnene Behandlung ohne Zustimmung der die Behandlung durchführenden Person nicht verändert werden kann.
- 5.7 Der Dienstleister informiert den Auftraggeber hiermit, dass vereinbarte Behandlungstermine bis spätestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt werden können. Wenn die Absage innerhalb von 24 Stunden erfolgt, erhebt der Dienstleister gegenüber dem Auftraggeber eine Stornogebühr von 25,000.- HUF (i.W. fünfundzwanzigtausend Forint), die bei der nächsten Behandlung fällig ist.

6. Garantie

- 6.1 Der Auftragnehmer garantiert die von ihm durchgeführten Behandlungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den in den medizinischen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtfällen, deren Gewährleistungsdauer mit den Richtlinien der Zahnärztekammer Ungarns übereinstimmt. Die für einzelne Behandlungen geltende Garantiedauer ist in der während der Behandlung vorgelegten Gewährleistungserklärung enthalten.
- 6.2 Der Dienstleister behält sich das Recht vor, seine Haftung für Reklamationen, die ausschließlich auf ästhetischen Beschwerden beruhen (insbesondere in Bezug auf die Subjektivität bei kieferorthopädischen, parodontologischen und dentoalveolären chirurgischen Resultate) auszuschließen, sofern die Ergebnisse der kieferorthopädischen Behandlung und dentoalveolären Eingriffe fachlich (medizinisch, anatomisch) mit dem voraus geplanten Ergebnis übereinstimmen, der Patient dies jedoch aus rein ästhetischen Gründen nicht akzeptieren kann.
- 6.3 **Pflicht zur zahnärztlichen Kontrolle:** Der Dienstleister teilt dem Auftraggeber auch auf diesem Wege mit, dass nach Abschluss der zahnärztlichen Behandlungen – insbesondere, aber nicht nur, nach Parodontose-Behandlungen - im Rahmen der Nachsorge regelmäßige zahnärztliche Kontrollen notwendig sind, bis die behandelnde Person deren Beendigung oder Reduktion anordnet. Nach dentoalveolären Eingriffen, insbesondere nach dem Einsetzen von Zahnimplantaten, sind zweimal jährlich zahnhygienische und einmal im Jahr Röntgenkontrollen erforderlich, für die der Dienstleister gesondert Gebühren erhebt. Aus deren Unterbleiben entstehende Risiken gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers; im Falle versäumter Kontrolluntersuchungen ist der Dienstleister von der Gewährleistungspflicht befreit.

- 6.4 Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf temporäre Lösungen, auf später mit Kronen und Brücken versehene Wurzelbehandlungen, auf natürliche Reaktionen des Körpers des Patienten, auf unsachgemäße Nutzung oder auf unvorhersehbare Folgen, die auf nicht adäquate Mundhygiene zurückzuführen sind.

- 6.5 Der Dienstleister ist von der Gewährleistungspflicht befreit:

- wenn der Patient nicht zu den Kontrolluntersuchungen nach Pkt. 6.3. erscheint
- wenn der Patient die Mundhygiene vernachlässigt
- wenn der Patient die Anordnungen des Zahnarztes nicht befolgt (wenn er z.B. nachts seine Vollplattenprothese nicht trägt)
- wenn der Patient nach der Behandlung eine Zahnbehandlung oder zahntechnische Arbeiten anderer Dienstleister in Anspruch nimmt
- wenn der Patient herausnehmbaren Zahnersatz, wie z.B. Teilzahnersatz oder komplette Vollplattenzahnprothese nicht ordnungsgemäß pflegt
- wenn sich das Zahnfleisch zurückbildet oder sich der Knochen abbaut
- wenn der Patient raucht
- wenn der Patient regelmäßig Alkohol konsumiert
- wenn der Patient keine regelmäßige Zahnsteinentfernung machen lässt
- wenn der Patient innerhalb kurzer Zeit großen Gewichtsverlust oder große Gewichtszunahme erleidet
- bei Verlust des provisorischen oder permanenten Zahnersatzes, wenn dies auf folgende Fehler zurückzuführen ist:

- Fehler und Verletzungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, durch Unfälle oder extreme Krafteinwirkung verursacht sind
- Fehler und Verletzungen, bei denen feststellbar ist, dass der Auftraggeber die Anweisungen des Dienstleisters nicht eingehalten hat, z.B. insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn er die in der Garantieerklärung beschriebenen ärztlichen Vorschriften nicht befolgt hat.
- Eine solche Verschlechterung des Gesundheitszustands des Patienten und daraus resultierendem Versagen des eingesetzten Materials, die durch die Lebensweise des Patienten, schlechte Gewohnheiten (wie z.B. Zähneknirschen) oder Krankheit verursacht ist.
- mechanische Schäden an herausnehmbaren Zahnprothesen (z.B. durch Herunterfallen, Kampfsport) oder durch chemische Substanzen verursachte chemische Schäden (konzentrierter Alkohol, Chemikalien)
- wenn die Beschwerden des Patienten fachlich akzeptabel sind, möglicherweise als eine Komplikation infolge der Behandlung auftreten (z.B. Notwendigkeit einer Wurzelbehandlung nach einer Zahnfüllung oder einer anderen Zahnbehandlung)

- 6.6 Bei durch die Garantie abgedeckten Schäden und Kosten bei zahntechnischen Fehlern – sofern die Garantiebedingungen erfüllt sind -, ist der Dienstleister verpflichtet, im Falle einer Reparatur oder einem Austausch, alle im Zusammenhang anfallenden Behandlungs- und zahntechnischen Kosten zu übernehmen. Der Ort der Reparatur/ des Austausches ist die aktuelle Praxis des Dienstleisters. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Kosten für die Inanspruchnahme anderer Zahnbehandlungen oder auf Reiseaufwendungen.

7. Reklamationen

- 7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eventuelle qualitätsbezogene Beschwerden innerhalb der Gewährleistungsfrist dem Dienstleister schriftlich mitzuteilen.

- 7.2 Zur Untersuchung der Beschwerde ist der Auftraggeber verpflichtet, zu einer Überprüfung der Beschwerde zu erscheinen, das beanstandete zahntechnische Werk dem Dienstleister zur Verfügung zu stellen, und alle Daten und Informationen in Zusammenhang mit der Reklamation bereitzustellen. Die Parteien protokollieren die Untersuchung.

Wenn die qualitative Beschwerde des Auftraggebers begründet ist, ist der Dienstleister innerhalb von 4 Tagen ab der Prüfung der beanstandeten Arbeit verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, ob er dem rechtskräftig festgestellten Korrektur- bzw. Ersatzanspruch des Auftraggebers innerhalb weiterer 14 Arbeitstage nachkommen kann.

Einwilligungserklärung zur Operation und des Behandlungsplans, dass er die Bestimmungen dieser AGB gelesen und akzeptiert hat. Er nimmt zur Kenntnis, dass zwischen ihm und dem Dienstleister im Rahmen der kostenpflichtigen zahnärztlichen ambulanten Versorgung ein Rechtsverhältnis gemäß den Bestimmungen dieser AGB zustande kommt.

- 7.3 Falls der Dienstleister aus irgendeinem im vorliegenden AGB festgelegten Grund von einer Garantiepflicht befreit ist oder die Beschwerde wegen verlorenen Zahnwerks/ aus anderen Gründen nicht überprüft werden kann (z.B. verspätete Einreichung der Reklamation), akzeptiert der Dienstleister keine Reklamation.

8. Gemischtes und Schlussbestimmungen

- 8.1 Falls die Leistungsbeschreibung (MSZ) keine abweichenden Bestimmungen enthält, schließen die Vertragsparteien den individuellen Dienstleistungsvertrag für eine festgelegte Dauer bis zur Erfüllung durch beide Parteien ab. Die Erfüllung durch den Dienstleister gilt als erbracht, wenn er gemäß den Bedingungen der Leistungsbeschreibung (MSZ) die kostenpflichtige ambulante medizinische Dienstleistung erbringt, die vom Auftraggeber bestellt und durch den Dienstleister akzeptiert wurde; seitens des Auftraggebers gilt als Erfüllung des Vertrags, wenn er dem Dienstleister den gemäß den Bestimmungen der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag in vollem Umfang bezahlt. Während der Geltungsdauer der Leistungsbeschreibung erfolgen die Bestellung und Erfüllung einzelner Behandlungen, Materialien und vermittelter Dienstleistungen gemäß den Bedingungen dieses Vertrags nach den Bedingungen, die in der aktualisierten Leistungsbeschreibung (MSZ) festgelegt sind.

- 8.2 Die Parteien vereinbaren für die Belegung von Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, die Rechtszuständigkeit Ungarns und die ausschließliche Zuständigkeit des Budapester Bezirksgerichts II und III, vor deren Gerichten die ungarischen materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind.

Mozsofi Fogászati, Kereskedelmi és Szolgáltató Kft.
(Mozsofi Zahnmedizinische Handels- und Dienstleistungsgesellschaft GmbH)

Vertreten durch: Dr. Mozsolits László, Geschäftsführer

- 8.3 Die in den vorliegenden AGB und im individuellen Vertrag nicht geregelten Fragen unterliegen dem ungarischen Recht, insbesondere dem Gesetz CLIV von 1997 über das Gesundheitswesen, dem Gesetz Nr. LXXXIV von 2003 über bestimmte, die Ausübung von Gesundheitsdiensten betreffende Fragen, dem Gesetz Nr. XLVII von 1997 über die Verarbeitung und den Schutz von Gesundheits- und der dazu gehörenden Personendaten, den allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung von Gesundheitsdienstleistungen, sowie der die Betriebsgenehmigungsverfahren betreffenden Regierungsverordnung Nr.96 von 2003 (VII.15.), dem Regierungsdekret ESZCSM Nr. 60 von 2003 (X.20) über die fachlichen Mindestanforderungen zur Ausübung von Gesundheitsdienstleistungen, das Ungarische Bürgerliche Gesetzbuch sowie die weiteren Gesundheits- und Sozialversicherungsgesetze, Berufsrichtlinien und die beim Dienstleister geltenden übrigen, die Behandlung ausübende Person betreffenden beruflichen, medizinisch-ethischen Vorschriften richtungweisend.

- 8.4 Zum besseren Verständnis werden in diesen AGB die bisher gängigen und gültigen Formulierungen der deutschen Sprache verwendet, beziehen sich jedoch stets auf alle Geschlechter.

Der Auftraggeber erklärt mit der Akzeptanz des Kostenvoranschlags, bzw. jeglichen Dokuments des Dienstleistungsvertrags (MSZ), insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, mit der Unterzeichnung der